

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:  
[jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Zürich, 12.09.2025

### **Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur Vernehmlassung betreffend der Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane), RVOG, zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

#### **Zusammenfassung:**

**Swico befürwortet im Grundsatz die geplante Revision des RVOG, mit der eine dauerhafte gesetzliche Basis für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesstellen geschaffen werden soll.** Die Absicht, mit dieser Revision für erhöhte Rechtssicherheit für Unternehmen wie auch für die Verwaltung zu sorgen, begrüssen wir, zumal die Revision eine direkte Konsequenz daraus ist, dass juristische Personen aus dem Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes (DSG) herausgenommen wurden.

**Gleichzeitig halten wir ausdrücklich fest, dass mit dem vorliegenden Entwurf der Schutz der Geschäftsgeheimnisse, der für den Schweizer Innovations- und Forschungsstandort von grösster Bedeutung ist, geschwächt wird.** Es ist entscheidend, dass Geschäftsgeheimnisse sowie die hierfür relevanten Daten zuverlässig geschützt bleiben. Nur ein klarer und wirksamer gesetzlicher Rahmen gewährleistet, dass sensible Informationen von Unternehmen nicht gefährdet werden und die Investitionsbereitschaft in Forschung, Entwicklung und Wettbewerb langfristig bestehen bleibt.

**Als besonders kritisch erachten wir insbesondere die Streichung von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen aus dem Katalog besonders schützenswerter Daten, die vorgesehenen Öffnungs-**

**klauseln sowie die Möglichkeit der Durchführung von Pilotprojekten auf Verordnungsgrundlage. Wir beantragen deshalb folgende, entscheidende Anpassungen:**

- die **Beibehaltung der bestehenden Schutzregelungen** in Art. 57r Abs. 2 RVOG,
- die **ersatzlose Streichung der Öffnungsklauseln** in Art. 57r Abs. 3 und 4, Art. 57r<sup>bis</sup> sowie Art. 57s<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. a VE-RVOG,
- eine **Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen zugunsten klarer Rechtssicherheit und hoher Schutzstandards**

**Es gilt, gerade in geopolitisch und wirtschaftlich herausfordernden Zeiten, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz sowie das Vertrauen zwischen Staat und Wirtschaft zu stärken. Dies sehen wir aus Perspektive der innovativen Digitalwirtschaft nur mit der Weiterentwicklung der Vorlage gemäss den eingebrachten Anpassungen gegeben.**

## **1 Allgemeine Würdigung**

Insgesamt begrünnen wir, dass mit der geplanten Revision des RVOG eine dauerhafte gesetzliche Basis für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch Bundesstellen geschaffen werden soll. Die Absicht, mit dieser Revision für erhöhte Rechtssicherheit für Unternehmen wie auch für die Verwaltung zu sorgen, begrünnen wir, zumal die Revision eine direkte Konsequenz daraus ist, dass juristische Personen aus dem Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes (DSG) herausgenommen wurden.

Gleichzeitig betonen wir, dass der vorliegende Revisions-Entwurf der Zielsetzung für erhöhte Rechtssicherheit zu sorgen in wichtigen Punkten nicht gerecht wird. **Wir stellen übergeordnet eine Absenkung des Schutzes von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen fest, die wir für die Digitalwirtschaft als auch den gesamten Innovations- und Wirtschaftsstandort kritisch beurteilen. Wir gehen untenstehend konkret auf diese Feststellung ein und beantragen deshalb zwingend Anpassungen im Vergleich zum Entwurf.**

## **2 Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen (Art. 57q<sup>bis</sup> VE-RVOG)**

Seit dem 1. September 2023 sind die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen im Art. 57h ff. RVOG geregelt. Besonders schützenswerte Daten umfassen nach Art. 57r Abs. 2 RVOG:

- a) Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- b) Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

Mit dem im Entwurf vorgeschlagenen Art. 57q<sup>bis</sup> VE-RVOG soll der Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen gestrichen werden. Das hätte zur Folge, dass Bundesorgane künftig diese Daten auch ohne formell gesetzliche Grundlage bearbeiten können. Damit wäre der verfassungsrechtliche Schutzauftrag nicht mehr vollständig gewährleistet.

Der erläuternde Bericht rechtfertigt die Streichung im Wesentlichen damit, dass relevante Informationen überwiegend durch spezialgesetzliche Geheimhaltungs- oder Schweigepflichten geschützt würden. Zudem wird darauf hingewiesen, ein besonderer Schutz juristischer Personen führe zu einer „asymmetrischen Bevorzugung“ gegenüber natürlichen Personen (z.B.

Einzelunternehmen), da letztere einen solchen Schutz nicht geniessen.<sup>1</sup> Aus unserer Sicht überzeugt diese Argumentation nicht. Eine Streichung hätte weitgehende, negative Konsequenzen – namentlich folgende:

- **Gefährdung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags:** Auch juristische Personen sind vom grundrechtlichen Datenschutz erfasst (Art. 13 Abs. 2 BV). Der Staat ist verpflichtet, notwendige Regelungen zu treffen, um diesen Schutz zu gewährleisten. Die Aufnahme von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen als besonders schützenswerte Daten in Art. 57r Abs. 2 RVOG bezeugt den anerkannten, besonderen Schutzbedarf. Die geplante Streichung erfolgt ausschliesslich aus systematischen, nicht inhaltlichen Gründen und verletzt den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag.
- **Mangelnder Schutz in der Spezialgesetzgebung:** Spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten decken nicht alle Fälle ab, in denen juristische Personen ein berechtigtes Interesse am Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen haben. Mit dem Vorschlag droht somit ein Schutzverlust sensibler Unternehmensdaten.
- **Vertrauensverlust zwischen Unternehmen und Staat:** Ein gesetzlich verankerter, nachvollziehbarer Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist für die Offenlegung sensibler Daten unerlässlich; seine Streichung könnte als Abwertung des Schutzversprechens verstanden werden und Unternehmen dazu veranlassen, bei der Datenoffenlegung zurückhaltender zu agieren. Der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Staat und Unternehmen schadet dies.
- **Asymmetrische Behandlung:** Auch das Argument der asymmetrischen Bevorzugung juristischer Personen überzeugt nicht. Statt den Schutz für juristische Personen zu verringern, wäre es sachgerecht, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen auf natürliche Personen, insbesondere Einzelunternehmen, auszuweiten.
- **Europarechtskonformität und Widerspruch zur DSG-Revision:** Die vorgeschlagenen Änderungen stehen auch im Widerspruch zur Grundargumentation bei der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG). Bei dieser wurden juristische Personen aus dem Schutzbereich der Regeln herausgenommen, was mit der Angleichung an das europäische Recht begründet wurde. Zwar erfasst die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) keine juristischen Personen, jedoch wird deren Schutzbedarf durch die EU-Geschäftsgeheimnis-Richtlinie (Richtlinie 2016/943) anerkannt. Eine vollständige Streichung des Schutzes in der Schweiz würde zu einer asymmetrischen Aufweichung des Schutzes wirtschaftlich sensibler Daten führen.

Die vorgeschlagene Neuregelung stellt eine erhebliche Schwächung des Datenschutzes juristischer Personen dar und verschlechtert die bestehende Übergangsregelung, was den Standort Schweiz mit seiner innovativen Digitalwirtschaft schwächt. Gerade im Bereich der Forschung und Entwicklung ist der angemessene Schutz von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen von grosser Bedeutung. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.

---

<sup>1</sup> Siehe Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, S. 18

**Deshalb fordert Swico, das geltende Recht bzw. die bisherige Formulierung von Art. 57r Abs. 2 RVOG beizubehalten, um den Schutzstandard zu wahren und die Interessen der Unternehmen zu sichern.**

### **3 Vorgesehene Öffnungsklauseln in Art. 57r Abs. 3 und 4 VE-RVOG**

Weiter beurteilen wir die vorgesehenen Öffnungsklauseln in Art. 57r Abs. 3 und 4 VE-RVOG kritisch. Zwar verlangt Abs. 2 für die Bearbeitung besonders schützenswerter Unternehmensdaten ein Gesetz im formellen Sinn. Abs. 3 erlaubt jedoch eine Bearbeitung solcher Daten bereits auf der Grundlage eines Gesetzes im materiellen Sinn (d. h. einer Verordnung), sofern die Bearbeitung unentbehrlich ist und keine besonderen Risiken für die Grundrechte der juristischen Person birgt.

Swico erachtet diese Öffnungsklausel als problematisch, da ihre Formulierung dem Verordnungsgeber, das heisst dem Bundesrat, einen ausgesprochen weiten Spielraum lässt – insbesondere durch die unbestimmten bzw. offenen Begriffe «unentbehrlich» und «keine besonderen Risiken». Wir sind der Auffassung, dass dadurch die Rechtssicherheit und der Schutzstandard für besonders schützenswerte Unternehmensdaten faktisch geschwächt wird. Dieser Umstand wird verstärkt durch die Möglichkeit, dass der Bundesrat gemäss Art. 57r Abs. 4 Bst. a VE-RVOG Ausnahmewilligungen für die Bearbeitung von Unternehmensdaten durch Bundesorgane erteilen kann. Solche Ausnahmewilligungen können niemals eine demokratisch legitimierte Rechtsgrundlage mit Vernehmlassungsverfahren ersetzen.

**Swico fordert deshalb, Art. 57r Abs. 3 und 4 VE-RVOG zu streichen und Art. 57r Abs. 2 VE-RVOG wie folgt zu präzisieren: «Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen dürfen nur bearbeitet werden, wenn eine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz besteht.»**

### **4 Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen (Art. 57r<sup>bis</sup> VE-RVOG)**

Der neue Art. 57r<sup>bis</sup> VE-RVOG würde es dem Bundesrat erlauben, entsprechende Pilotversuche von Bundesorganen mit besonders schützenswerten Unternehmensdaten gestützt auf lediglich eine Verordnungsgrundlage durchführen zu lassen (befristet auf fünf Jahre). Wir verweisen hierzu auf unsere kritische Einordnung betreffend Art. 57r Abs. 2 – 4 VE-RVOG (siehe Kapitel 3).

**Swico fordert mit Blick auf die Schwächung der Rechtssicherheit sowie dem gegebenen Demokratie-Defizit die Streichung dieser neuen Bestimmung.**

### **5 Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen (Art. 57s<sup>bis</sup> VE-RVOG)**

Art. 57s<sup>bis</sup> Abs. 1 VE-RVOG hält Folgendes fest: «Enthält ein Spezialerlass Bestimmungen zum Schutz von Personendaten, jedoch keine Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen, so gelten die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auch für Daten juristischer Personen.»

Gemäss Art. 52s<sup>bis</sup> Abs. 2 VE-RVOG finden die spezialrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung auf Daten juristischer Personen, sofern sie den angemessenen Datenschutz für die Datenbekanntgabe ins Ausland betreffen (Bst. a); oder die Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten betreffen (Bst. b). Schliesslich regelt der Bundesrat gestützt auf Art. 57s<sup>bis</sup> Abs. 3 VE-RVOG die Anwendbarkeit von Bestimmungen zur Datensicherheit von Personendaten auf Daten juristischer Personen.

Wir kommen zum Schluss, dass diese vorgeschlagene Formulierung in der Praxis zu Herausforderung führen kann, ob die spezialrechtlichen Bestimmungen nur für Personendaten oder auch für Daten juristischer Personen gelten, und zur Folge haben, dass dem Schutz der Daten juristischer Personen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Schliesslich sind in Bezug auf den Schutz der Daten juristischer Personen hinsichtlich der Auslandsbekanntgabe die Art. 16ff. DSG analog anzuwenden (siehe auch Art. 27ff. und 54 ZGB).

**Aus diesem Grund empfiehlt Swico Art. 57s<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. a VE-RVOG zu streichen.**

## **6 Konkrete Beispiele für die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen (Art. 57s Abs. 3 Bst. b<sup>bis</sup> VE-RVOG)**

Wir können die Möglichkeit nachvollziehen, Daten im Einzelfall bekanntzugeben, wenn dies erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Dritten zu schützen und eine Einwilligung der betroffenen juristischen Person nicht innert angemessener Frist eingeholt werden kann. **Zur besseren Einordnung der Anwendungsbereiche dieser Bestimmung regt Swico an, im erläuternden Bericht konkrete Praxisbeispiele aufzunehmen.**

## **7 Verhältnis zum Öffentlichkeitsgesetz (Art. 57w RVOG)**

Die Revision sollte keine Änderungen im Hinblick auf Zugangsgesuche Dritter zu Amtsdaten juristischer Personen bewirken. Diesbezüglich gilt weiterhin das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ). Eine gewisse Unsicherheit bleibt jedoch bestehen, da beide Gesetze aufeinander verweisen.

Als besonders klärungsbedürftig erachten wir das Zusammenspiel von RVOG und BGÖ (Art. 3 Abs. 2 BGÖ sowie Art. 57w RVOG). **Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ist Swico der Auffassung, dass ausdrücklich festzuhalten ist, dass sämtliche Gesuche Dritter für den Zugang zu Daten juristischer Personen ausschliesslich nach dem BGÖ zu beurteilen sind, während das RVOG nur auf Begehren juristischer Personen zur Bearbeitung ihrer eigenen Daten Anwendung findet.**

Im Weiteren verweisen wir gerne auf die Stellungnahme des Wirtschaftsdachverbands economiesuisse.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swico



Dr. Jon Fanzun  
CEO



Simon Ruesch  
Head Legal & Public Affairs  
Mitglied der Geschäftsleitung